

Gaststättenanzeige

Anzeige über ein Gaststättengewerbe gemäß § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Name der zuständigen Behörde:

**Stadt Thale
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
06502 Thale**

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen.

- dauerhafter Betrieb (§ 2 Abs. 1 GastG LSA)
 Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Hinweis: Anzeigen bzw. Änderungen für den dauerhaften Betrieb eines Gaststättengewerbes sind 4 Wochen vor Beginn unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

1. Angaben zur natürlichen Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer)

2. Angaben zur juristischen Person

Name

Handelsregisternummer/ Amtsgericht (Ort)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer)

3. Angaben zum Gaststättenbetrieb

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name des Betriebes

Betriebsbeginn

Anzahl der Sitzplätze

Räumlichkeit in qm

4. Verabreichung von

zubereiteten Speisen

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken



Nachweis nach Nr. 5



Nur in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung/ Kostprobe

Nur an Hausgäste im Rahmen des Beherbergungsbetriebes



Kein Nachweis nach Nr. 5

Anzeige wird erstattet für eine:

- Hauptniederlassung
- Zweigniederlassung
- unselbstständige Zweigstelle

5.beigebrachte Unterlagen

- Führungszeugnis
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis (Info: www.vollstreckungsportal.de)
 - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- oder
- behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Zuverlässigkeit (nicht älter als 1 Jahr)

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

Hinweis:

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen.

Verteiler:

- 1) Bauaufsichtsbehörde
- 2) Lebensmittelüberwachung
- 3) Umweltamt
- 4) Gesundheitsamt
- 5) Jugendschutz